Gründe und Grenzen der Frauenbewegung

Autor(en): **Spoerry-Toneatti, Vreni**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **61 (1981)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-163765

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VRENI SPOERRY-TONEATTI

Gründe und Grenzen der Frauenbewegung

Die Ursachen der Frauenbewegung

Im geistigen Sinn wurde der Grundstein zur formalen Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Zeit der Aufklärung gelegt. Die Forderung, dass jedem Menschen ein Anspruch auf Anerkennung als Person zukomme, wollte nicht nur die rechtlichen Ungleichheiten zwischen Hoch- und Niedriggeborenen, sondern auch zwischen den Geschlechtern beseitigen. In der Praxis aber wurde die Frauenbewegung erst mit der Industrialisierung aktuell. Die tiefgreifenden, rasanten Entwicklungen und Umstrukturierungen, wie sie keine Epoche vor unserer Zeit auch nur annähernd so krass durchmachte, haben das Leben der Frau stärker beeinflusst und nachhaltiger verändert als das Leben des Mannes. Der Mann war immer der Ernährer seiner Frau und seiner Kinder, und er ist es als Regel bis heute geblieben. Die zentrale Lebensaufgabe der Frau hingegen, Kinder zu gebären und grosszuziehen, wie sie während Jahrtausenden existierte, hat sehr viel von ihrer Ausschliesslichkeit verloren.

Vor der Industrialisierung war die Familie in der Regel eine Produktionsgemeinschaft, die zahlreiche soziale Aufgaben wahrnahm und in welcher auch die unverheiratete Frau als Hilfskraft integriert wurde. Die Ehefrau gebar zahlreiche Kinder und hatte eine niedrige Lebenserwartung. Noch die Frau des ausgehenden 19. Jahrhunderts verfügte lediglich über eine Lebenserwartung von 45,7 Jahren und bekam meistens mehrere Kinder. Die atemberaubende, technische Entwicklung des zwanzigsten Jahrhunderts ging mit entsprechenden Fortschritten in der Medizin einher. Die durchschnittliche Lebenserwartung der Frau stieg von 57,5 Jahren (1920/21) auf 78,2 Jahre (1979). Gleichzeitig sank die Kinderzahl einer Familie beträchtlich. 1920 betrug der statistische Durchschnitt der Kinderzahl gemessen an der Gesamtheit der Frauen im gebärfähigen Alter 2,58 Kinder, 1979 nur noch 1,50 Kinder. Die Frauenbewegung ist die Suche und die Forderung nach einem neuen Selbstverständnis, nach einer neuen Erfüllung im Widerstreit zwischen der biologischen Aufgabe der Mutterschaft, verbunden mit der Hingabe an die Familie, und den besser

geschulten intellektuellen und beruflichen Fähigkeiten in einer durch die Umwelt veränderten Lebenssituation.

Der Beginn der Frauenbewegung in der Schweiz

Die Fortschritte der Technik und die Erkenntnisse der Medizin veränderten Lebensgewohnheiten und Familienstruktur. Der Arbeitsplatz des Mannes befand sich immer öfter ausserhalb des Familienverbandes. Wegen der schlechten Entlöhnung ihrer Männer waren die Frauen der Unterschicht im letzten Jahrhundert häufig gezwungen, ebenfalls in die Fabrik zu gehen oder eine Heimarbeit anzunehmen. Es ist klar, dass diese Frauen bei den damaligen Arbeitszeiten und ohne die heutigen technischen Erleichterungen bei der Hausarbeit kräftemässig hoffnungslos überfordert waren. Der Zusammenschluss dieser Frauen in Verbänden zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen begann in den siebziger Jahren. Diese Erscheinung ist aber weniger der erwachenden Frauenbewegung zuzuzählen als vielmehr der Gewerkschaftsbewegung. Frauen und Männer sahen sich gezwungen, für bessere Entlöhnung und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu kämpfen. Arbeiter und Arbeiterinnen befanden sich hier in der gleichen Situation.

Zusätzlich schlechter gestellt aber waren die Frauen im Bereich der Bildung und bei der Ausübung politischer Rechte, weshalb hier vor allem der Kampf der Frauen um Gleichberechtigung in diesen beiden Sektoren als eigentliche Frauenbewegung verstanden wird. Susanna Woodtli stellt in ihrem sehr interessanten Buch «Gleichberechtigung», das die eindrucksvolle Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung und ihrer Pionierinnen darstellt, fest, dass die Frauenbewegung vor allem eine Bewegung war, die vom Mittelstand und von der Oberschicht ausging. Es waren die Frauen und Töchter bürgerlicher Kreise, die bei steigender Lebenserwartung und abnehmender Kinderzahl keine ausreichende Erfüllung mehr darin fanden, einen perfekten Haushalt zu führen oder als ledige Tante Kinder anderer Leute zu beaufsichtigen. Der Wunsch junger Frauen, sich besser ausbilden zu lassen, einen Beruf zu erlernen und sich auch politisch zu betätigen, wurde wach. Er stiess sowohl innerhalb der «gehobenen» Familien auf Unverständnis und harten Widerstand, wie auch in der breiten Öffentlichkeit auf Misstrauen, Ablehnung und Spott. Die Schicksale der ersten Frauen in der Schweiz, die es wagten, die Fesseln gesellschaftlicher Clichés zu sprengen und eine akademische Laufbahn zu ergreifen, verliefen teilweise dramatisch. Wenn sie nicht das Glück hatten, trotz ihrer offensichtlichen «Unweiblichkeit» einen einflussreichen Gatten

als Beschützer zu finden, waren sie den Vorurteilen der Öffentlichkeit erbarmungslos ausgeliefert.

Das Umdenken

Es waren drei Gebiete, in welche die Frauen nur unter Widerstand und teilweise mit vielen Rückschlägen vorstiessen: die Hochschulen, die Kaderpositionen in Wirtschaft und Verwaltung sowie die Politik. Heute finden wir in allen diesen Gebieten Frauen, teilweise sind sie zur Selbstverständlichkeit geworden. Wenn man die heutige Stellung der Frau mit ihrer gesellschaftlichen Situation vor hundert Jahren vergleicht, so ist es grossartig, wieviel die Frauen in diesem winzigen Zeitabschnitt menschlicher Geschichte erreicht haben, wie stark der Prozess des Umdenkens fortgeschritten ist, der nötig war, um der Frau in der veränderten Umwelt den Platz zuzugestehen, den sie für eine sinnvolle Lebensgestaltung braucht.

Die Frau und ihre Ausbildung

Die Chancengleichheit der Frau in der Ausbildung ist – vielleicht abgesehen von kleineren Unebenheiten, an denen aber beharrlich gefeilt wird – gegeben. An den Mittelschulen finden sich heute im Schnitt der verschiedenen Abteilungen ungefähr gleich viele Buben wie Mädchen, und an den Schweizer Universitäten beträgt der Anteil der Frauen 35 Prozent aller Studierenden. Welches junge Mädchen, das heute, gefördert von Elternhaus und Lehrern, eine akademische Laufbahn einschlägt, weiss, dass vor gut 80 Jahren, nämlich 1899, die erste Juristin der Welt, die Zürcherin Emilie Kempin-Spyri, welche 12 Jahre zuvor ihr Doktorexamen mit «summa cum laude» bestanden hatte, sich in einem untertänigst abgefassten Brief um die Stelle als Dienstmagd in einem Pfarrhaus bewarb, weil es ihr nicht gelang, mit ihrem Beruf den Lebensunterhalt zu verdienen? Auch andere Akademikerinnen wurden in einer Art und Weise verunglimpft, welche Assoziationen zu Hexenprozessen heraufbeschwört. Dies alles geschah in Zürich, der Stadt, deren Universität als erste Universität der Welt 1867 einer (russischen) Studentin ermöglichte, ihr Medizinstudium mit einem staatlich anerkannten Doktorexamen abzuschliessen. Bei der Berufsbildung scheinen die Mädchen untervertreten zu sein. Nach Angaben des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes bleiben 45 Prozent der Mädchen, aber nur 15 Prozent der Knaben ohne berufliche Ausbildung. Tröstlich ist immerhin die Tatsache, dass die Zahl der Lehrtöchter stetig steigt.

Die Frau in der Wirtschaft

Gemäss Botschaft des Bundesrates über die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» sind von den Beschäftigten in der Schweiz seit rund 30 Jahren ein Drittel Frauen. Von den verheirateten Frauen arbeiten 30 Prozent, wobei die Teilzeitarbeit mitberücksichtigt ist, nicht aber die Gelegenheitsarbeit. Nach Beruf und beruflicher Stellung bestehen zwischen Frauen und Männern erhebliche Unterschiede. Frauen sind vor allem in den jeweils untergeordneten Positionen übervertreten (un- und angelernte Arbeiter und Angestellte) und konzentrieren sich mehr als Männer auf eine bestimmte Anzahl von Berufen, bei denen der Akzent häufig auf der zwischen- und mitmenschlichen Dienstleistung, bisweilen auf der «Jugend» und nicht selten auch auf dem «Äusseren» liegt. Im Durchschnitt besteht zwischen Männern und Frauen in gleichen Arbeitskategorien ein Lohngefälle von einem Viertel bis zu einem Drittel, was der Grund dafür ist, dass der Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit in dem zweiten Absatz des Artikels 4 der Bundesverfassung über die Gleichberechtigung der Frau, welcher in Kürze zur Abstimmung gelangt, Aufnahme fand. Es ist eine leicht feststellbare Tatsache, dass relativ wenige Frauen, gemessen an der Zahl beruflich arrivierter Männer, in Kaderpositionen zu finden sind. Wenn aber die erwähnte Botschaft den Grund für diese Gegebenheit lediglich darin sieht, dass «dieser Mangel an Ambitionen der Frauen bedingt und verstärkt wird durch ihre Benachteiligung in Wirtschaft und Gesellschaft», so ist diese Begründung zumindest unvollständig und in dieser absoluten Form für die Gegenwart auch nicht mehr zutreffend.

Gut ausgebildete Frauen sind erst in der jüngeren Vergangenheit zur Selbstverständlichkeit geworden. Noch vor wenigen Jahrzehnten kam beispielsweise einer Akademikerin eher Seltenheitswert zu. Nach dem Ergebnis der Volkszählung 1970 hatten in der Altersklasse der 70jährigen und älteren Frauen 80 Prozent keine nach-obligatorische Schule besucht, wohingegen im Schuljahr 1977/78 – wie die Schweizerische Schülerstatistik zeigt – 62 Prozent aller 17jährigen Mädchen in einer nach-obligatorischen Ausbildung (Allgemein- und Berufsbildung) standen. Man darf davon ausgehen, dass die jungen, gut geschulten Frauen ihre Chancen im Berufsleben zu wahren wissen und man sich langsam auch an die weibliche Chefin gewöhnen wird. Ein zahlenmässiges Gleichgewicht der Geschlechter in den Kaderpositionen wird aber wohl kaum zu verwirklichen sein.

Auch in Zukunft dürfte ein Grossteil der Hochschulabsolventinnen und sonstiger qualifizierter weiblicher Arbeitskräfte Kinder haben, und für

viele davon wird die Mutterschaft zumindest ein vorläufiges Ende der beruflichen Karriere bedeuten. Wenn man aber erst einmal zehn oder mehr Jahre nicht mehr oder nicht mehr voll ins Berufsleben integriert war, so ist es nachher schwierig, den nahtlosen Anschluss im erlernten Beruf und damit den Aufstieg zur Kaderposition wieder zu finden, besonders, weil auch eine Familie, die langsam selbständig wird, die Mutter in der Regel nicht ganz entbehren kann und deren ausserhäuslicher Einsatz deshalb häufig für lange Zeit begrenzt bleiben muss.

Es ist sicher richtig und begrüssenswert, dass man die Ungleichgewichte aufzeigt und versucht, diese abzubauen. Aber wenn man eine zahlenmässige Untervertretung der Frau in einer bestimmten Position feststellt, so sollte man gleichzeitig auch angeben, wie sich das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Bewerbern für diese Position präsentierte. In aller Regel ist ein sehr deutliches zahlenmässiges Übergewicht an männlichen Kandidaten vorhanden. Dies liegt kaum alleine daran, dass «die Gesellschaft» Mann und Frau noch immer unterschiedliche Rollen zuweist und sie in Erziehung und Ausbildung darauf festlegt, wie die Botschaft ausführt. Ist es nicht nach wie vor in erster Linie die Natur, welche diese Rollen zuteilt? Auch bei einem gleichermassen ausgebildeten und beruflich engagierten Ehepaar ist es unverändert die Frau, welche ein Kind austrägt, zur Welt bringt und stillt. Dies ist ein Vorgang, von dem jede Frau körperlich und seelisch tief betroffen wird. Es ist ein Vorgang, der sie für eine Zeitspanne ihres Lebens verletzlich und schutzbedürftig macht. Ihr ausserhäuslicher Einsatz wird zwangsläufig reduziert, und wenn sie ihr Kind selbst erziehen und betreuen will, so bleibt ihre Bewegungsfreiheit während etlicher Jahre beträchtlich eingeschränkt. Die biologische Funktion der Mutterschaft ist deshalb nebst leider vorhandenen gesellschaftlichen Klischeevorstellungen ein ganz entscheidender Grund, weshalb kaum je ein zahlenmässiges Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen in schulischen, wirtschaftlichen und politischen Kaderpositionen erreicht werden wird.

Diese Erkenntnis befreit aber selbstverständlich nicht von der Verpflichtung, die gesetzliche Gleichberechtigung und Chancengleichheit zu verwirklichen. Die biologische Funktion soll die Frau nicht in eine Rolle drängen, die sie nicht haben will. Wenn sie sich für die Berufstätigkeit entscheidet, sollen ihr die gleichen Möglichkeiten offenstehen wie ihren männlichen Kollegen. Man darf aber andererseits auch jene Frauen nicht aus ihrer Rolle verdrängen, die gerne Ehefrau und Mutter sind und keine hochgesteckten beruflichen Ambitionen haben. Sie erfüllen an ihrem Platz eine Aufgabe, die nicht hoch genug bewertet werden kann.

Die Frau in der Politik

Der Kampf um das Frauenstimmrecht war in der Schweiz lang und von vielen Enttäuschungen gekennzeichnet. Dies mag mit der Form unserer direkten Demokratie zusammenhängen, die vom Stimmbürger ein hohes Mass an Teilnahme und Interesse an öffentlichen Sachfragen und politischen Problemen erfordert. Wahrscheinlich waren nicht nur die Männer lange Zeit nicht bereit, bei den Frauen dieses Interesse vorauszusetzen, auch eine Grosszahl von Frauen schien sich dieses Interesse nicht zuzutrauen. Sie waren bereit, auf Rechte zu verzichten, um von der Pflicht der Teilnahme am öffentlichen Leben entbunden zu sein. Dass diese Haltung engagierte, unabhängige und selbständige Frauen bitter stimmen musste, ist sehr verständlich. Seit die Frauen nun aber seit zehn Jahren auf eidgenössischer Ebene politisch gleichberechtigt sind, ist die politische Mitwirkung der Frau in weiten Regionen und Kreisen zur Selbstverständlichkeit geworden. Daran ändert die Tatsache nichts, dass Frauen in den politischen Behörden und Parteien zahlenmässig untervertreten sind, wie das die Botschaft zum BV-Artikel über die Gleichberechtigung von Mann und Frau festhält. Im eidgenössischen und in den kantonalen Parlamenten sind im schweizerischen Durchschnitt knapp 10 Prozent Frauen zu finden. Keine Frau amtet zurzeit in einer kantonalen Regierung, und auch zu einem weiblichen Bundesrat hat es die Schweiz noch nicht gebracht. Dieser Zahlenspiegel scheint in der Botschaft als Beweis für die faktische Benachteiligung des weiblichen Geschlechtes in der Politik zu dienen. Als Frau, die ein kommunales Exekutiv- und ein kantonales Legislativamt bekleidet, kann ich diese statistische Feststellung nicht ohne eine deutliche Relativierung übernehmen.

Ich teile die Meinung, dass die Gesellschaft in der Beurteilung menschlichen Verhaltens Unterschiede macht, je nachdem ob es sich um einen Mann oder um eine Frau handelt. Die gesellschaftliche Stellung der alleinstehenden, der geschiedenen und der verwitweten Frau ist in der Regel schwieriger und mit mehr Vorurteilen beladen als diejenige des Mannes. In der Politik aber hat die Frau keine Nachteile. Ihre zahlenmässige Untervertretung hat die gleichen Gründe wie ihre spärliche Präsenz in wirtschaftlichen Positionen. Es trifft nicht zu, dass «man» nicht bereit ist, Frauen mit einem politischen Amt zu betrauen, aber es gibt wenige Frauen, die willens sind, sich zu engagieren und zu exponieren und sich von ihren «angestammten» Gebieten der Schul- und Kirchenpflege sowie der Fürsorgebehörde zu lösen. Ich habe an meiner eigenen Person, aber auch an anderen, belegbaren Beispielen erfahren, dass Frauen, die mit allen Konsequenzen bereit sind, eine öffentliche Aufgabe zu übernehmen, bei ihrer

«Basis» sehr viel Unterstützung finden. Ob dies mit der Ritterlichkeit der Männer und der Solidarität der Frauen zu tun hat oder mehr damit, dass die Parteien heute ungerne eine Majorzwahl ohne einen weiblichen Kandidaten und eine Proporzwahl ohne ein paar Frauennamen auf der Liste in Angriff nehmen, sei dahingestellt.

Man neigt als Frau dazu, einen politischen Rückschlag, ein Unterliegen in einem Konkurrenzkampf mit einem Mann damit zu erklären, dass man eben «nur» eine Frau sei, und vergisst darüber, wie viele Rückschläge, Enttäuschungen und Hintansetzungen die Männer einstecken müssen, die sich aufs politische Parkett begeben. Auch die Männer erklimmen die politische (und sicher auch die berufliche) Erfolgsleiter nicht ohne härtesten Einsatz, und nur wenige erreichen hochgesteckte Ziele, weil die Nachfrage nach diesen Zielen gross ist.

Gleiche Rechte für Mann und Frau

In wenigen Tagen wird der Souverän darüber abstimmen, ob dem Artikel 4 der Bundesverfassung ein zweiter Absatz zugefügt werden soll, der Mann und Frau als gleichberechtigt erklärt. Das Gesetz hat für ihre Gleichstellung vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit zu sorgen. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Es ist zu hoffen, dass die Stimmbürger diesen neuen Verfassungsartikel annehmen werden, auch wenn – das muss zugegeben werden – gewisse Vorbehalte durchaus angebracht werden können.

Die Tatsache, dass mit dem Lohngleichheitsprinzip zum ersten Mal direkt aufgrund der Verfassung ein Rechtsanspruch gegenüber einem Dritten und nicht, wie das sonst bei allen übrigen verfassungsmässig garantierten Grundrechten der Fall ist, lediglich gegenüber dem Staat verankert wird, ist ein Einbruch in unser Verfassungssystem, der in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann.

Trotzdem ist für die Annahme des Verfassungszusatzes zu plädieren. Seine Ablehnung würde auf dem Weg zur rechtlichen Gleichstellung der Frau einen Rückschritt bedeuten. Unsere Gesetze datieren teilweise noch aus einer Zeit, in welcher sich Stellung und Aufgaben der Frau im Rahmen unserer Gesellschaftsordnung aus den eingangs erwähnten Gründen deutlich von ihrem heutigen Wirkungskreis unterscheiden. Es wird Zeit, die Gesetze den veränderten Strukturen anzupassen.

Man kann argumentieren, dass dies auch ohne verfassungsrechtlich verankerten Gleichstellungsartikel geschieht und weiterhin geschehen wird. Das trifft glücklicherweise weitgehend zu. So sind beispielsweise das Ehe-

recht im allgemeinen, das Ehegüterrecht und das Erbrecht in Revision begriffen. Obwohl das ZGB für die Zeit seiner Entstehung ein fortschrittliches Gesetz darstellte, indem es sich grundsätzlich zur Partnerschaft von Ehemann und Ehefrau bekannte, enthält es heute, da Beruf und eigener Verdienst die Frau selbständiger und selbstbewusster machen, viele Bestimmungen, welche für die moderne Frau nicht mehr akzeptabel sind. Das Leitbild des Gesetzgebers von 1907 war die Vorrangstellung des Mannes, und obwohl er die verheiratete Frau für handlungsfähig erklärte (was vorher nicht der Fall war), blieb sie für ihn schutzbedürftig, bildungs- und ausbildungsmässig dem Manne in der Regel unterlegen, auf den häuslichen Bereich ausgerichtet und im politischen sowie wirtschaftlichen Leben unerfahren. Aus dieser Einstellung heraus sind beispielsweise die Tatsachen zu erklären, dass die Frau gemäss ZGB ihre finanzielle Selbständigkeit verliert, wenn sie heiratet. Verwaltung und Nutzung ihrer Güter gehen unter dem ordentlichen Güterstand an den Mann über. Ohne seine Zustimmung kann die Frau nicht mehr über ihr Vermögen verfügen. Auch die Vorschlagsteilung ist zu Gunsten des Ehemannes ausgestaltet, indem er davon zwei Drittel, die Frau jedoch nur einen Drittel zugesprochen erhält.

Diese Bestimmungen sind heute unzeitgemäss und diskriminierend für die Frau, und es trifft zu, dass man diese auch ohne Gleichstellungsartikel in der BV den heutigen Auffassungen anpassen will. Dennoch ist der neue Verfassungsartikel nicht unnötig, wird er doch zu einer Bewusstseinsbildung in dem Sinne beitragen, dass in Zukunft auf allen Ebenen den heutigen Bedürfnissen der Frau nach Entfaltung, Mitwirkung und Mitverantwortung besser Rechnung getragen wird. So ist zu hoffen, dass er beispielsweise die Einführung des kantonalen und kommunalen Frauenstimmrechts in den beiden Kantonen Appenzell und in denjenigen Einwohner- und Bürgergemeinden, welche die Frauen von der politischen Mitwirkung noch ausschliessen, beschleunigen wird.

Die politische Mitwirkung in diesem Land ist heute ein Recht und eine Pflicht, die den Frauen mit keiner Begründung mehr vorenthalten werden können. Allein die Tatsache, dass die vielen berufstätigen Frauen zwar Steuern bezahlen dürfen, bei der Verwendung der Staatseinnahmen jedoch nicht mitreden können, macht die Fragwürdigkeit des «Männerstimmrechtes» überdeutlich.

Der vorgeschlagene Verfassungszusatz ist demnach als grundsätzliches Bekenntnis zur gleichen Behandlung von Mann und Frau in allen Rechts- und Lebensbereichen und auf allen staatlichen Ebenen zu unterstützen. Das schliesst nicht aus, dass die Konkretisierung des Geschlechtergleichheitsgebotes in der Gesetzgebung nicht leicht zu vollziehen sein wird. Der

unterschiedliche Verlauf der Lebensgestaltung zwischen einer verheirateten und einer unverheirateten Frau und die Aufgliederung des ehefraulichen Lebens in Abschnitte mit verschiedenen Zielen und Aufgaben können die kompromisslose Anwendung der Gleichbehandlung der Geschlechter problematisch werden lassen.

Schwierigkeiten bei der rechtlichen Gleichstellung der Frau

Im Gegensatz zum Mann, der normalerweise unabhängig von seinem Zivilstand ohne Unterbruch für sich und allenfalls für seine Familie finanziell verantwortlich ist, kommt beim weiblichen Geschlecht in der Regel nur die unverheiratete, berufstätige Frau während der gesamten Dauer ihrer Arbeitsfähigkeit alleine für ihren Lebensunterhalt auf. Im Leben der verheirateten Frau und Mutter wechseln Phasen der Eigenständigkeit und wirtschaftlichen Unabhängigkeit mit Phasen der Abhängigkeit und der Schutzbedürftigkeit. In dieser Tatsache, bedingt durch die biologische Funktion der Frau als Gebärende, liegt die Schwierigkeit, eine Gesetzgebung zu machen, welche die Frau dem Mann in bezug auf Rechte (und daraus folgend auch in bezug auf Pflichten) völlig gleichstellt, ohne sie dadurch in gewissen Phasen ihres Lebens zu benachteiligen.

Als gutes Beispiel für diese Feststellung dient das Steuerrecht. Im laufenden Abstimmungskampf um den Verfassungszusatz über die gleichen Rechte für Mann und Frau wird unter den gesetzlichen Benachteiligungen der Frau immer wieder das Steuerrecht aufgeführt. Sowohl im Wehrsteuerrecht wie auch in allen kantonalen Steuerrechten wird das Ehepaar gemeinsam veranlagt, das heisst, für die Berechnung des Steuerbetrages werden Einkommen und Vermögen von Mann und Frau zusammengezählt und bei einem Steuerpflichtigen, dem Mann, besteuert. Die Ehefrau wird sowohl materiell wie formell vom Mann vertreten und verschwindet damit fiskalisch gesehen von der Bildfläche. Die Beseitigung dieser «Ungerechtigkeit» sieht man in der getrennten Veranlagung des Ehepaares. Dabei verkennt man, dass diese Lösung mindestens so stossend ist und allenfalls bestehende Benachteiligungen durch neue, gravierendere Benachteiligungen ablösen würde.

Die getrennte Veranlagung ist für das berufstätige Ehepaar die fiskalisch ideale Lösung, würde aber das Ehepaar, bei dem ein Partner wegen der Kindererziehung auf eine Berufstätigkeit verzichtet, schwer benachteiligen. Ein berufstätiges Ehepaar, das gemeinsam beispielsweise über ein Einkommen von 80 000 Franken verfügt, würde als Folge der getrennten Veranlagung, die eine massive Progressionsbrechung bewirkt, deutlich

milder besteuert als eine Familie, die aus dem Verdienst des Ehemannes ebenfalls 80 000 Franken zur Verfügung hat, damit aber für den Lebensunterhalt von vier oder fünf Personen aufkommen muss. Die Ehefrau, welche Kinder zur Welt bringt, diese erzieht und deshalb auf eine Berufstätigkeit verzichtet, würde durch die getrennte Veranlagung gegenüber der kinderlosen Frau oder der Frau, für welche die Erziehungsaufgabe abgeschlossen ist, ganz erheblich benachteiligt. Die getrennte Veranlagung des Ehepaares kann daher unter dem Titel «Gleiche Rechte für Mann und Frau» nicht gefordert werden. Die Ungleichheit der Aufgaben im Verlaufe des weiblichen Lebens steht dieser Lösung entgegen, ganz abgesehen davon, dass die gemeinsame Veranlagung des Ehepaares für den Mann mindestens so ungerecht oder so gerecht ist wie für die Frau. Sie ist keine Frauenfrage, sondern eine Frage der Familienpolitik.

Eine ähnliche Problematik steckt im Grunde genommen auch hinter dem brisanten Thema der Lohngleichheit. Die Frau unterscheidet sich vom Mann vor allem dadurch, dass sie Kinder gebären kann und über geringere physische Kräfte verfügt. Diesen Tatsachen wird im Arbeitsrecht durch Schutzbestimmungen Rechnung getragen. Der deutlichste Unterschied zwischen einem weiblichen und einem männlichen Arbeitnehmer liegt rechtlich in der früheren Pensionierung der Frau. Faktisch noch stärker ins Gewicht fällt die Tatsache, dass die weibliche Mitarbeiterin als Folge ihrer biologischen Funktion im Gegensatz zu ihrem männlichen Kollegen häufig nicht während der ganzen Dauer ihrer Arbeitsfähigkeit, sondern lediglich in gewissen Abschnitten daraus, als Arbeitskraft zur Verfügung steht.

Es darf eigentlich nicht erstaunen, dass diese Tatsachen einen Einfluss auf das allgemeine Lohngefüge haben. Es kann nicht primär Aufgabe des Arbeitgebers sein, die betriebsinternen Auswirkungen biologischer und funktioneller Unterschiede seiner Arbeitnehmer finanziell abzudecken.

Ungerecht und diskriminierend werden die durchschnittlich tieferen Frauenlöhne für jene Frauen, die wie Männer sich ununterbrochen ihrer Berufstätigkeit widmen wollen oder müssen, dabei ihr Bestes geben und auf die Schutzbestimmungen wegen des Fehlens familiärer Bindungen oder Verpflichtungen nicht angewiesen sind. Ihre Leistung ist für den Betrieb genau so wertvoll wie diejenige ihrer männlichen Kollegen. In diesen Fällen muss das Lohngleichheitsprinzip unbedingt und uneingeschränkt zur Anwendung kommen.

Abschliessend noch ein Wort zu den Pflichten. Niemand verlangt, dass die Frauen nach Annahme des Gleichstellungsartikels zum Militärdienst aufgeboten werden. Es ist nicht der Sinn des Verfassungszusatzes, die biologische Schranke der geringeren Körperkraft aufzuheben. Dennoch

erstaunt es, dass gewisse Frauengruppierungen, die sich oft am lautstärksten für die totale Gleichstellung der Frau mit dem Mann einsetzen, sich vehement dagegen wehren, dass die Frauen zwar nicht zu Militärdienst verpflichtet, aber doch immerhin in die schweizerische Gesamtverteidigung integriert werden sollen. Es schadet einer richtig verstandenen Partnerschaft, auf der unsere heutige Gesellschaftsordnung aufgebaut werden soll, wenn Frauen zwar alle Rechte und Möglichkeiten beanspruchen, aber nicht gleichzeitig bereit sind, im Rahmen ihrer biologischen Grenzen auch vermehrte Pflichten zu übernehmen.

Ihr Partner
für alle Bankgeschäfte

GZB
Genossenschaftliche Zentralbank Aktiengesellschaft

Basel, Bellinzona, Bern, Biel, Brugg, La Chaux-de-Fonds, Genève, Lausanne, Lugano, Luzern, Olten, Schaffhausen, Zürich und 35 weitere Geschäftsstellen in der Schweiz

22/79